

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

73. Jahrgang

20. Januar 2016

Nr. 2 / S. 1

| | Inhaltsübersicht: | Seite: |
|---------|--|---------------|
| 10/2016 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen für den Ausbau eines Teilstückes der Straße „Im Aatal“ | 2 - 4 |
| 11/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers | 5 |
| 12/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2016 | 6 - 9 |
| 13/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – untere Jagdbehörde – über die Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Überläuferkeiler und Überläuferbächen | 10 - 13 |
| 14/2016 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Atteln | 14 |

10/2016

Satzung

vom 08.01.2016

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Wünnenberg für den Ausbau eines Teilstückes der Straße „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gem. § 8 KAG NW für den Ausbau eines Teilbereiches der Straße "Im Aatal" im Stadtteil Wünnenberg der Stadt Bad Wünnenberg gilt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bad Wünnenberg vom 30.12.02 (nachfolgend Straßenausbaubeitragssatzung genannt) mit folgenden Abweichungen:

§ 2

Im Rahmen einer Stadterneuerungsmaßnahme soll das Teilstück der Straße „Im Aatal“ gem. beigefügter Anlage ausgebaut werden. Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Erneuerung/Verbesserung im Sinne des § 8 KAG NW und der o.g. Straßenausbaubeitragssatzung, für die Straßenausbaubeiträge zu erheben sind.

Bei der Straße „Im Aatal“ handelt es sich um eine Haupteinfahrtsstraße in Sinne des § 4 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Danach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Fahrbahn, der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung 30 % sowie für die unselbständigen Grünanlagen, Gehwege und Parkplätze 50 %.

Auf Grund der Zielsetzung der Umgestaltungsmaßnahme aus öffentlichen Gesichtspunkten (barrierefreie Umgestaltung der Seitenbereiche), teilweiser Verschlechterung der vorhandenen Situation (Verschmälerung der Fahrbahn) sowie der Tatsache, dass das Teilstück der Straße „Im Aatal“ größtenteils nur einseitig bebaubar ist, wird der Anliegeranteil gem. § 4 Abs. 1 und 3 der Straßenausbaubeitragssatzung für alle Teileinrichtungen auf jeweils 10 % festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

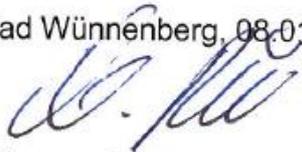
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

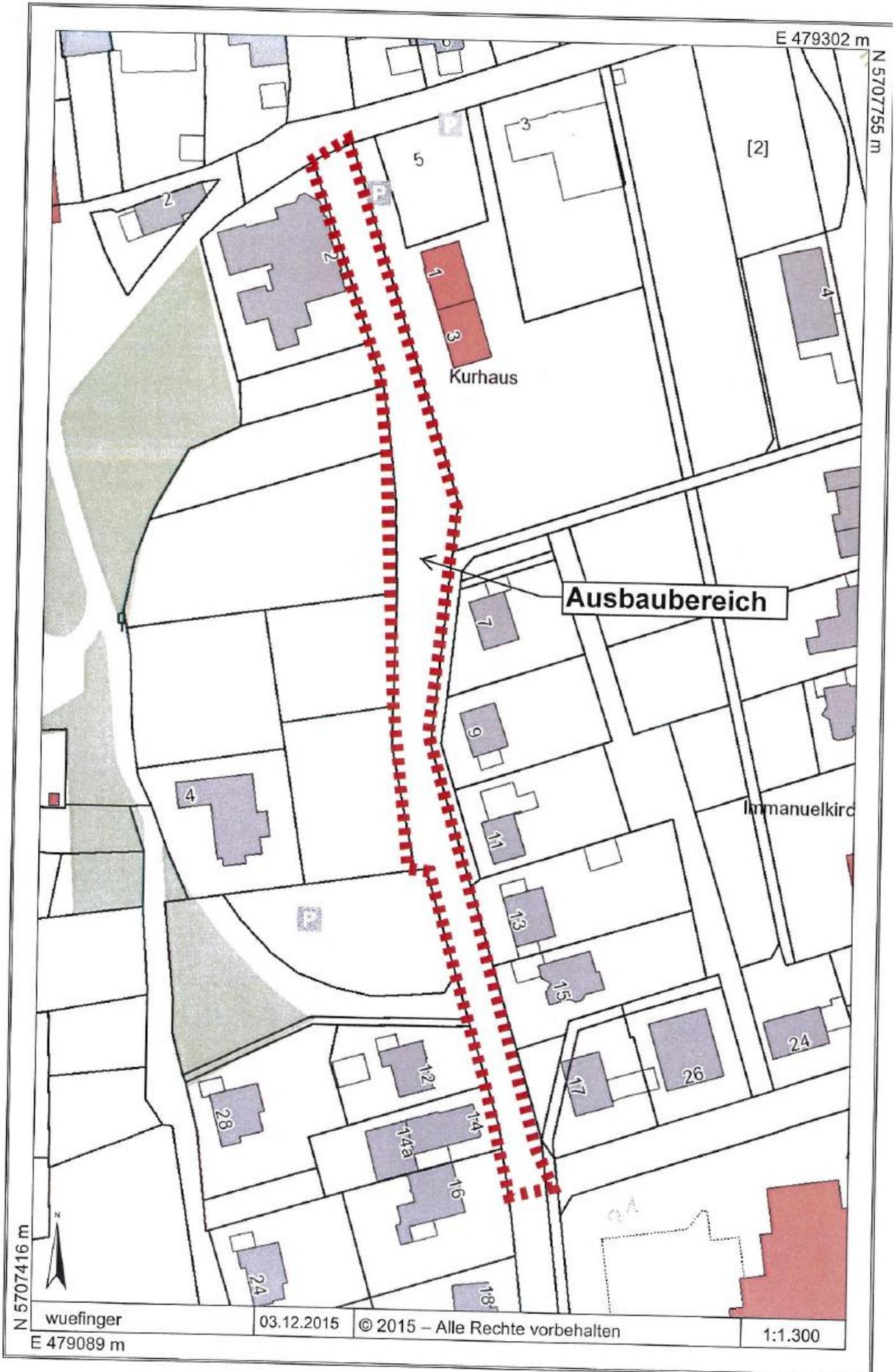
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form -u. Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, 08.01.2016



Bürgermeister



11/2016

Bekanntmachung

**der Feststellung des Jahresabschlusses 2014
des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg
und
der Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Hauptschul-Zweckverbandes Niederntudorf/Wewelsburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt auf Grundlage des von ihr geprüften Entwurfs den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 450.202,81 € und einem Jahresüberschuss von 33.382,02 € fest. Die
- Vorsitzende der Verbandsversammlung wird beauftragt, den Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen. Der
- Jahresüberschuss 2014 von 33.382,02 € wird entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW zu 1/3 (= 11.127,34 €) der Ausgleichsrücklage und zu 2/3 (= 22.254,68 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der
- Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses 2014 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die uneingeschränkte Entlastung. Die

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22.12.2015 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Salzkotten, den 14.01.2016

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

12/2016

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 30.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 140.578 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 253.578 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 85.414 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 166.910 EUR |

| | |
|---|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.500 EUR |

| | |
|--|-------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

73. Jahrgang

20. Januar 2016

Nr. 2 / S. 7

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 76.702 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 36.298 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 85.214 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht. Hiernach sind zu zahlen:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Stadt Salzkotten | 44.171 EUR |
| Stadt Büren | 41.043 EUR |
| <u>Summe Umlage</u> | <u>85.214 EUR</u> |

Salzkotten, den 30.11.2015

gez. Pascal Genee
Verbandsvorsitzender

gez. Rüdiger Peitz
Schriftführer

**Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes
Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2016
Berechnung der Verbands-Umlage 2016**

Haushaltsansatz 2016 (Ertragskonto 418200): **85.214 EUR**

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die hälftige Umlage beträgt: 42.607 €

A) Umlage nach Schülerzahlen

| | <u>2015</u> | <u>2014</u> | <u>2013</u> | | | | |
|--------------------|-------------|-------------|-------------|--------------|-------|---------------|----------------------------|
| Salzkotten- | 46 | 53 | 79 | = 178 | : 3 = | 59,33 | = 53,13% von 42.607,00 EUR |
| Niederntudorf | | | | | | | = 22.637 EUR |
| Oberntudorf | | | | | | | |
| Büren- | 27 | 53 | 77 | = 157 | : 3 = | 52,33 | = 46,87% von 42.607,00 EUR |
| Ahden | | | | | | | = 19.970 EUR |
| Wewelsburg | | | | | | | |
| insgesamt | <u>73</u> | <u>106</u> | <u>156</u> | = <u>335</u> | : 3 = | <u>111,66</u> | = <u>42.607 EUR</u> |

B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage des Vorjahres (2015 - Steuerkraftmesszahlen, Schlüsselzuweisungen nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 GFG 2015)

| | | | | | | |
|------------------|--------------------------|---|----------------|-----|--------------------------|--|
| Stadt Salzkotten | 23.997.541 EUR | = | 50,54% | von | 42.607,00 EUR | |
| | | | | = | 21.534 EUR | |
| Stadt Büren | 23.486.166 EUR | = | 49,46% | von | 42.607,00 EUR | |
| | | | | = | 21.073 EUR | |
| insgesamt | <u>47.483.707</u> EUR | | <u>100,00%</u> | = | <u>42.607 EUR</u> | |

C) Umlage 2016 insgesamt

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Stadt Salzkotten | 44.171 EUR |
| Stadt Büren | <u>41.043 EUR</u> |
| Summe Umlage | <u><u>85.214 EUR</u></u> |

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 22.12.2015 - Az: 20.1 11 06 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 14.01.2016

Der Verbandsvorsteher

gez.

Ulrich Berger

13/2016

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Ordnungsamt
- Untere Jagdbehörde -
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen; jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 28.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte **Schonzeit für Überläuferkeiler und Überläuferbachern vom 21. Januar 2016 bis 31. Juli 2016 aufgehoben.**

- II. **Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.**

- III. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Schwarzwildes erstreckt sich auf alle **Feldreviere** mit Schwarzwildvorkommen im Kreis Paderborn. Als Feldreviere gelten Jagdbezirke mit einem Waldanteil von weniger als 30 %. Die Flächen des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser (ehemals Bundesforstamt Senne) sind ebenfalls ausgenommen von der Schonzeitaufhebung.

- IV. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Paderborn sowie aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung; insbesondere zur Ausdünnung des Schwarzwildbestandes als eine weitere geeignete Maßnahme zum Schutz vor einer Einschleppung und Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest im Kreis Paderborn.

- V. Die Schonzeitaufhebung wird unter der Auflage erteilt, dass die Anzahl der – in diesem Zeitraum – erlegten Stücke Schwarzwild unter Angabe des Alters, Geschlechts und des Monats spätestens bis zum 31. August 2016 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Paderborn gemeldet werden.

- VI. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn, des Kreisjagdberaters Herrn Forstdirektor a.D. Franz Lödige sowie mit Zustimmung des Jagdbeirates des Kreises Paderborn.

- VII. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

- VIII. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum **31. Juli 2016**.

- IX. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20. 5. 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Paderborn wirksam.
- X. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Gebäudeteil C, Raum C 01.18 in der 1. Etage, eingesehen werden.

Begründung:

In den Feldrevieren im Kreis Paderborn mit Schwarzwild als Standwild oder Wechselwild sind im Jahr 2015 erneut erhebliche Wildschäden in den landwirtschaftlichen Flächen aufgetreten, die das Schwarzwild verursacht hat. In den zumeist genossenschaftlich geführten Feldrevieren finden sich aufgrund der hohen Wildschäden keine Jagdpächter mehr, die diese Schäden uneingeschränkt übernehmen. Mit der gesetzlichen Folge der Übernahme der Wildschäden durch die Jagdgenossenschaften stößt auch die ehrenamtliche Selbstverwaltung durch die Jagdvorstände an ihre Grenzen. Die Bürgermeister der Kommunen mit Jagdgenossenschaften ohne Jagdvorstand müssen letztlich als gesetzlicher Notvorstand die Geschäfte der Jagdgenossenschaft wahrnehmen.

Sowohl diese Mehrbelastung der gemeindlichen Verwaltung als auch die der Landwirtschaft entstehenden Ernteaufschläge durch die vom Schwarzwild verursachten Schäden gilt es einzugrenzen. Bereits in den vergangenen Jagdjahren hat sich bewährt, dem Schwarzwild in den Feldrevieren während der vegetationsarmen Zeit und auf landwirtschaftlichen Flächen, die dem Schwarzwild noch keine hinreichende Deckung geben, an Kirrungen nachzustellen und gezielt die Altersklasse der Frischlinge und Überläufer zu strecken.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer vom 21. Januar bis zum 31. Juli gibt den Jagdausübungsberechtigten der Feldreviere eine zusätzliche Möglichkeit in den Gesamtbestand des Schwarzwildes effektiv einzugreifen. Dies sollte vorrangig an Kirrungen erfolgen, damit das Wild mit der gebotenen Sorgfalt angesprochen und Fehlabschüsse vermieden werden können. Die im Frühjahr noch niedrige Vegetation im Feld bzw. im Sommer vorhandene Wildäcker, Blühstreifen und Schussschneisen im Feld befördern eine zusätzliche Bejagung der genannten Altersklassen des Schwarzwildes.

Fehlansprachen von führenden Stücken sind unbedingt zu vermeiden. Die Ansitzjagd an Kirrungen bietet hierfür einen sicheren Rahmen.

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung befürwortet eine Schonzeitaufhebung der genannten Altersklasse in den Feldrevieren. Für die großen Waldflächen des Landes, des Bundes, der Kommunen und auch die großen Privatwaldflächen kommt aus fachlichen Gründen eine Freigabe der Überläufer in der Schonzeit nicht in Frage.

Grundlage dieser fachlichen Bewertung ist die Notwendigkeit, dass bei der Schwarzwildjagd unbedingt auf die Einhaltung der richtigen Streckenstruktur zu achten ist. Neben einer ausreichend intensiven Entnahme aus dem Schwarzwildbestand ist es ganz wesentlich, dass die richtige Streckenstruktur beachtet wird. Nur letzteres führt tatsächlich zu einer Begrenzung der Schwarzwildbestände und zwar aus folgendem Grund:

Ein Frischlingsanteil von mindestens 2/3 an der Gesamtstrecke ist deshalb erforderlich, weil die Frischlinge heute bei einer Zuwachsrate von rund 300 % insgesamt 75 % des Gesamtbestandes

stellen. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hinein wachsen.

Bereits im Rahmen des im Kreis Paderborn von 2007 bis 2012 durchgeführten „Großversuchs Schwarzwild“ hat die Forschungsstelle stets darauf hingewiesen, dass die Überläuferbejagung in der regulären Schonzeit primär nicht der Bestandssteuerung dient, sondern in erster Linie eine Maßnahme der Wildschadensverhütung ist: Es geht darum, dass in den besonders betroffenen Feldrevieren Überläufer erlegt werden können, wenn diese zu Schaden gehen.

Die Bestandssteuerung dagegen muss in der regulären Jagdzeit erfolgen durch eine ausreichend hohe Strecke und unbedingt auch durch die Einhaltung einer passenden Streckenstruktur.

Die Erfahrungen im Pilotprojekt Schwarzwild haben gezeigt, dass in den großen Waldrevieren praktisch kaum Überläufer erlegt wurden. Für die großen Waldflächen von Bund, Land und Kommunen sowie auch für die großen Privatwaldflächen kommt daher aus fachlichen Gründen eine Freigabe der Überläufer in der Schonzeit nicht infrage.

Die überwiegende Schwarzwildstrecke in diesen Revieren wird auf den Bewegungsjagden in den Monaten Oktober, November und Dezember erzielt.

Aus diesen Gründen erfolgt in diesen Revieren keine Ausweitung der Jagdzeit.

Als Feldreviere gelten in diesem Sinne alle Jagdbezirke mit einem Waldanteil von geringer als 30 Prozent. Die Flächen des Truppenübungsplatzes Senne des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser werden von der Schonzeitaufhebung ausgenommen.

Die Aufhebung der Schonzeit für die Altersklasse der Überläufer ist im Übrigen auch deshalb angezeigt, um den Schwarzwildbestand zum Zwecke der **Wildseuchenverhütung** insgesamt auszudünnen. Ein ausgedünnter Schwarzwildbestand verringert die Gefahr einer Übertragung von Wildseuchen von Tier zu Tier als auch die flächenmäßige Ausbreitung einer Seuche infolge von Wildabwanderungen. Dies gilt erst recht hinsichtlich der Intensivierung der Frischlingsjagd als wesentlicher Faktor zur Wildseuchenbekämpfung.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland droht konkret die Einschleppung und Infektion des Schwarzwildes mit dem Erreger der Afrikanischen Schweinepest. Diese ist auf dem Gebiet der Volksrepublik Polen und weiterer Staaten des ehemaligen Ostblocks beim Schwarzwild bereits festgestellt worden. Damit besteht die Gefahr einer Ansteckung und Verbreitung des Seuchenerregers von Tier zu Tier. Es besteht aber auch die Gefahr einer direkten Einschleppung des Seuchenerregers unmittelbar im Bundesgebiet durch verschiedene andere Faktoren. Hier sind zu nennen die Verbringung des Seuchenvirus über kontaminierte Lebensmittel, die von Touristen oder von Arbeitskräften wie Pflegekräften, Mitarbeitern an Schlachthöfen, Erntehelfern oder allgemein über kontaminierte Kraftfahrzeuge unmittelbar über die Fernstraßen bis ins Landesinnere eingeschleppt werden können. Im Kreis Paderborn sind die genannten Übertragungswege ebenfalls in der genannten Bandbreite gegeben.

Aus diesen Gründen dient die Ausdünnung des Schwarzwildbestandes auch als wichtiges Mittel gegen die Aufnahme des Seuchenerregers durch Schwarzwild und gegen eine Verbreitung infizierten Wildes durch Ansteckung von Tier zu Tier.

Ich weise darauf hin, dass aus fachlicher Sicht der Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses bei den Frischlingen liegen soll (siehe Hinweise zur Hege und Bejagung des Schwarzwildes im Lande NRW der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung). Frischlinge sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke soll im Durchschnitt 80 % betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frisch-

linge zu erlegen. Dieses ist von den Jagdausübungsberechtigten dringend zu beachten.

Der Jagdbeirat des Kreises Paderborn, der Kreisjagdberater sowie die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung in Bonn stimmen der Aufhebung der Schonzeit – mit den genannten Einschränkungen – zu.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme notwendig und im genannten Umfang erforderlich zur Abwendung übermäßiger Wildschäden durch Schwarzwild sowie zur Wildseuchenbekämpfung.

Paderborn, den 14.01.2016

Im Auftrag

gez.

Temborius

14/2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41989-14-600

**Immissionsschutz: WK Boen GmbH&Co.KG, Auf der Schanze 4, Bad Wünnenberg
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ E-115 in Lichtenau, Gemarkung Atteln, Flur 12, Flurstück 129**

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WK Boen GmbH&Co.KG mit Bescheid vom 14.01.2016 die Genehmigung gemäß § 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E115 mit einer Gesamthöhe von 206,86 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 21.01.2016 bis einschließlich dem 04.02.2016 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasmann